



AusbildungsKompass

Alle Informationen rund um die Ausbildung im Ausbildungszentrum
Leonberg/Rutesheim

Herzlich Willkommen im Ausbildungszentrum für Stuckateure

Sehr geehrte Ausbildungsbetriebe,
sehr geehrte Auszubildende,

wir freuen uns darauf, Sie durch die ersten Jahre Ihres Berufslebens zu begleiten. Am Anfang einer Ausbildung tauchen immer wieder Fragen auf. Zur Übersicht haben wir für Sie alles Wichtige in diesem „Ausbildungskompass“ zusammengestellt.

Im Ausbildungszentrum in Leonberg und Rutesheim vermitteln geschulte Ausbildungsmeister aktuelles Fachwissen, praktische Kenntnisse und Fertigkeiten zu Maschinen, Geräten, Werkstoffen, Handwerks- und Verarbeitungstechniken. Die handlungsorientierte Ausbildung in modern ausgestatteten Werkstätten ermöglicht jedem Auszubildenden ein individuelles Lernen und Üben in eigenen Übungskabinen und Übungshäusern.

Wir richten den Anspruch an die Ausbildungsqualität nicht nur nach dem neuesten Stand der Technik, sondern beziehen auch die Inhalte des Ausbildungsrahmenlehrplanes der Berufsschule und des Berufsalltages eines Stuckateurbetriebs mit ein. Durch virtuelle Kundenaufträge werden während der Ausbildungszeit Kreativität, sowie projektorientiertes und eigenständiges Handeln der Auszubildenden gefördert.

Des Weiteren bieten wir über das Branchenzentrum Ausbau und Fassade folgende Weiterbildungsmöglichkeiten an:

- Vorbereitungslehrgang Facharbeiter Stuckateur
- Vorarbeiter im Stuckateurhandwerk
- Meistervorbereitungskurs Teil I + II
- Restaurator im Stuckateurhandwerk

Unser gesamtes Weiterbildungs- und Seminarangebot finden Sie unter:
<https://www.branchenzentrum-ausbau-fassade.de/ausbau-akademie/>

Aus- und Weiterbildungsberatung

Bei allen Fragen, rund um die überbetriebliche Ausbildung stehen wir Ihnen gerne vor und während Ihrer Ausbildungszeit, bei uns zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Leiter des Ausbildungszentrums
Frank Schweizer
Tel: 07152 30550-300
E-Mail: frank.schweizer@bz-af.de

Zentrale Services (Kurs- / Seminarverwaltung) & Geschäftsstelle Gesellenprüfung
Karin Haug
Tel: 07152 30550-301
E-Mail: karin.haug@bz-af.de

Zentrale Services (Kurs- / Seminarverwaltung) & Geschäftsstelle Gesellenprüfung
Daniela Dürr
Tel: 07152 30550-302
E-Mail: daniela.duerr@bz-af.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
7:30- 12:30 Uhr

Der Tagesablauf

Ausbildungsbeginn:

Am 1. Kurstag um	9:00 Uhr
An allen weiteren Tagen	7:15 Uhr

Frühstückspause:

Von 9:20 Uhr – 9:50 Uhr

Mittagspause:

Von 12:15 Uhr – 12:50 Uhr

Ausbildungsende:

Montag, Dienstag, Donnerstag	16:30 Uhr
Mittwoch	13:00 Uhr
Freitag	13:30 Uhr

Die Wöchentlichen Arbeitsstunden betragen 36,5 Stunden.

Zur Frühstückspause im Ausbildungszentrum Leonberg und Rutesheim steht der Kiosk zur Verfügung.

Zur Mittagszeit stehen den Auszubildenden in Leonberg die Cafeteria und die Kantine des Jugendgästehauses zur Verfügung.

Die Arbeitsmittel

Grundsätzlich muss jeder Lehrling sein eigenes Werkzeug und seine Sicherheitsausrüstung mitbringen.

ZU ALLEN LEHRGÄNGEN SIND MITZUBRINGEN:

- ✓ Arbeitskleidung
- ✓ Persönliche Schutzausrüstung PSA (Schutzbrille, Staubmaske, Sicherheitsschuhe, Handschuhe)
- ✓ Werkzeugkiste

Werkzeugliste für Stuckateure/Trockenbauer/Ausbaufacharbeiter

- ✓ Bleischere
 - ✓ Bohrsäge/Stichling
 - ✓ Bürste
 - ✓ Fuchsschwanz (1. Lehrjahr für den Holzbau bitte eine gute Säge mitbringen)
 - ✓ Gipskartonplattenmesser + Ersatzklingen
 - ✓ Gummibecker, 2 Stück
 - ✓ Hammer
 - ✓ Japanspachtel 1 Satz
 - ✓ Ziehklinge
 - ✓ Kelle
 - ✓ Messereisen
 - ✓ Meterstab
 - ✓ Pinsel
 - ✓ Rabitzzange
 - ✓ Eckrabot und Gitterrabot
 - ✓ Schwammscheibe
 - ✓ Sgraffito-Werkzeuge (falls vorhanden)
 - ✓ Spachtel 50/80/100
 - ✓ Surformhobel + Ersatzblätter
 - ✓ Traufel
 - ✓ Wasserwaage 600/800 mm
 - ✓ Winkel
 - ✓ Zimmermannsbleistifte
 - ✓ Handschleifer + Ersatz-Pads
 - ✓ Flachenspachtel (Breitspachtel)
 - ✓ Plastiktraufel
 - ✓ kleiner Spachteimer
 - ✓ Präzisions- Schlüsselfeilen Satz (6 Stück)
-
- Werkzeugkiste + Werkzeuge unbedingt mit Namen, Vorname und Firmenanschrift versehen und mit Vorhängeschloss sichern!
 - Bei Blockunterbrechung ist die Werkzeugkiste beim zuständigen Ausbildungsmeister abzugeben!
 - Bei Erkrankung des Auszubildenden muss der Ausbilder umgehend informiert werden, dass er die Werkzeugkiste unter Verschluss nimmt.

Allgemeine Informationen

1. Anmeldung

Das **Anmeldeformular**, der **Ausbildungsnachweis der SOKA Bau** des Auszubildenden und eine **Kopie des Ausbildungsvertrages** müssen **vor dem 1. Kurstag** bei der Verwaltung sein.

2. Übernachtungsmöglichkeiten

Zur Übernachtung steht Ihnen das IB Jugendgästehaus in Leonberg und unser Seminarhotel in Rutesheim zur Verfügung.

3. 1. Lehrgangstag

Am ersten Lehrgangstag informiert der Ausbildungsmeister die Auszubildenden über die grundlegenden Abläufe der ÜbA (Hausordnung, Gefährdungsbeurteilung, Fahrtkosten, Fehlen im Unterricht, usw.).

Parkausweise für Leonberg können über die ÜbA - Verwaltung Leonberg, sowie in der Kantine des BSZ Leonberg bezogen werden. (siehe Parkordnung Leonberg).

Der **Spind Schlüssel** darf auf keinen Fall weitergeben werden.

Der Verlust des Schlüssels ist dem Ausbilder sofort zu melden und wird mit 50,00 Euro dem Auszubildenden in Rechnung gestellt.

4. Arbeitszeiten

Die genauen Unterrichtszeiten entnehmen Sie bitte der Einladung. Abweichungen können nur vom Ausbildungsleiter genehmigt werden.

5. Freistellung

Eine tageweise Freistellung kann nur vom Leiter des Ausbildungszentrums genehmigt werden.

Generell kann während der Ausbildungszeit in der ÜbA keine betriebsbedingte Freistellung oder kein Urlaub genommen werden.

6. Krankheiten

Als Krankmeldung werden nur **ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen** anerkannt oder eine **schriftliche Entschuldigung des Ausbildungsbetriebes**. Volljährige Auszubildende können sich eigenständig schriftlich entschuldigen, müssen allerdings selbstständig rechtzeitig seinen Betrieb darüber informieren. Im Krankheitsfall ist dem Betrieb das Original und dem Ausbildungszentrum eine Fotokopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen umgehend zuzuschicken. **Vorab ist am Tag der Krankheitsfeststellung die ÜbA telefonisch vor 09:00 Uhr** zu informieren.

Bei Erkrankung während der Unterbringung im Jugendgästehaus, muss der Auszubildende spätestens am nächsten Tag nach Hause fahren, sonst muss er die Kosten für das Jugendgästehaus selbst bezahlen. **Das Jugendgästehaus ist über die Abreise zu informieren.**

7. Fehlzeiten

Generell wird die Firma bei Fehlzeiten am Fehltag informiert. Grundsätzlich benötigen wir für jeden Fehltag eine schriftliche Entschuldigung bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsblocks. Bei **unentschuldigten Fehltagen** und **Fehltagen aus Betrieblichen Gründen** stellen wir das Fernbleiben des Auszubildenden mit **61,00 Euro pro Tag dem Ausbildungsbetrieb in Rechnung**.

8. Arbeitsplatz

Der Arbeitsplatz ist von **jedem Lehrling sauber und in Ordnung zu halten**. Jedes Verlassen des Arbeitsplatzes ist dem zuständigen Ausbilder mit der Angabe des Grundes anzuzeigen. Ihm anvertraute Werkzeuge sind pfleglich zu behandeln. Mit dem bereitgestelltem Material ist sparsam und nachhaltig umzugehen.

9. Werkzeug/Einrichtungsgegenstände

Fehlende und mutwillig zerstörte Werkzeuge oder Einrichtungsgegenstände werden dem Lehrling in Rechnung gestellt.

10. Beurteilung der Leistungen

Bewertet werden **Arbeitshaltung** und **Arbeitstempo** sowie die jeweilige **Fertigkeiten**, in Anlehnung an die Kriterien der Zwischen- und Gesellenprüfung. Die Beurteilung wird dem Ausbildungsbetrieb nach Ende des Lehrganges zugeschickt.

11. Umkleideräume

Die Umkleideräume bleiben während der Arbeitszeit verschlossen, um Diebstähle zu vermeiden. Jeder Kurs bekommt einen Umkleideraum zugewiesen, für dessen Sauberkeit und Ordnung die Auszubildenden verantwortlich sind. Mutwillige Beschädigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

12. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Generell ist das Tragen von Sicherheitsschuhen, Staubmaske, Schutzbrille und Handschuhen im Ausbildungszentrum, entsprechend unserer Gefährdungsbeurteilung, Pflicht!

Die Unterweisung übernimmt der Ausbildungsmeister.

13. Fahrtkostenerstattung

Voraussetzung für die Erstattung der Fahrtkosten ist die **Abgabe des vollständigen Fahrtkostenformulars**. Die Fahrtkostenerstattung gilt nur für Teilnehmer, deren Betriebe der **SOKA-Bau angeschlossen** sind. Es werden nur Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Dies sind die Wochenkarte bzw. Hin- und Rückfahrt (bei Übernachtung im Jugendgästehaus). Am Ende des Lehrgangs werden die Fahrtkosten auf das vom Auszubildenden angegebene Konto überwiesen. Die Fahrtkosten von Fehltagen werden nicht erstattet.

14. Verstoß gegen die Hausordnung

Auszubildende und Lehrgangsteilnehmer erkennen die Hausordnung für die Dauer ihres Aufenthaltes in der ÜbA als verbindlich an. Auszubildende und Lehrgangsteilnehmer, die gegen die vorliegende Hausordnung verstoßen oder durch ihr Verhalten den Ausbildungsablauf erheblich stören, werden vom Lehrgang ausgeschlossen und der Ausbildungsbetrieb wird darüber in Kenntnis gesetzt.

15. Sonstige Informationen

Bitte melden Sie uns **jede Änderung der persönlichen Daten** (Adressänderung, Bankwechsel u. ä.) sowie **Kündigung bzw. Aufhebung** des Lehrvertrags umgehend. *Sollte der Auszubildende trotzdem an der Überbetrieblichen Ausbildung teilnehmen und die Berufsförderungsgesellschaft wurde **nicht** über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses informiert, sehen wir uns leider gezwungen, Ihnen die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.*

Die Kurszeiten sind mit den Berufsschulzeiten abgestimmt. Verschiebungen sind nicht möglich.

Zur überbetrieblichen Ausbildung wird vom Ausbildungszentrum jeweils per Mail eingeladen. Aus der Einladung entnehmen Sie die Lehrgangsinhalte. Am Ende jeden Unterrichtsblock erhalten die Ausbildungsbetriebe eine Beurteilung und eine Zusammenfassung der Fehlzeiten des Auszubildenden, ebenfalls per Mail.

Die Auszubildenden sind verpflichtet, **lückenlos das Berichtsheft zu führen**. Ein vollständiges Berichtsheft ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Gesellenprüfung. Bitte achten Sie auch als Ausbildungsbetrieb auf regelmäßige Einsichtnahme! Das „Ausbildungshandbuch + HOL Aufgaben Stuckateur/in“ ist unterrichtsverpflichtend und fester Bestandteil am praktischen Unterricht im Ausbildungszentrum der Stuckateure. Die Rechtsverbindlichkeit der handlungsorientierten Ausbildung ist in der Ausbildungsverordnung verankert.

<https://www.stuck-verband.de/shop/ausbildungs-handbuch-hol-aufgaben/>

Die Hausordnung

Einer muss die Richtung vorgeben!

Angestellte des Ausbildungszentrums für Stuckateure (d.h. Leiter, Ausbilder, Verwaltungsangestellte) sind Ihnen gegenüber weisungsbefugt.

No Drugs! / No Alcohol!

Während der Arbeits- und Pausenzeiten gilt sowohl auf dem gesamten Gelände des BSZ Le-
onberg als auch außerhalb: KEINE DROGEN, KEIN ALKOHOL!

Abwesenheit verpflichtet!

Wenn Sie nicht zur Ausbildung erscheinen können, sind Sie verpflichtet, sich am 1. Fehltag bis
11:00 Uhr telefonisch, per Fax oder per E-Mail bei uns zu melden

Tel.: 07152 30550-300

Fax: 07152 30550-399

E-Mail: info.bfg@bz-af.de

Die schriftliche Entschuldigung oder schriftliche AU-Bescheinigung ist unverzüglich nachzu-
reichen und spätestens nach Kursende vorzulegen.

Unentschuldigte Fehltag von Auszubildenden werden zurzeit mit 61,00 Euro pro Tag dem
Ausbildungsbetrieb in Rechnung gestellt.

Nicht gehen – ohne zu fragen!

Bevor Sie den Ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz verlassen möchten, melden Sie sich bei Ihrem
Ausbilder ab.

Ordnung - ist das halbe Leben!

Die benutzten Räume (z.B. Umkleieräume, Toiletten) insbesondere die Arbeitsplätze, sind
sauber und im aufgeräumten Zustand zu halten bzw. zu verlassen.

Arbeitsmaterial kostet!

Die zur Verfügung gestellten Gegenstände, Werkzeuge, Geräte sind ordentlich zu behandeln;
Werkstoffe und Material sind sparsam einzusetzen. Bei schuldhafter Beschädigung verlangt das
Ausbildungszentrum für Stuckateure vom Verursacher Schadensersatz.

Meins bleibt Meins!

Für Ihr persönliches Eigentum sind Sie selbst verantwortlich. Bei Diebstahl bzw. Beschädigung
ist eine Haftung das Ausbildungszentrum für Stuckateure ausgeschlossen.

Verhalten bei Unfällen und Verletzungen!

Alle Unfälle und Verletzungen während der Arbeitszeit und den Pausen sind sofort dem Ausbil-
dungsmeister und in der Verwaltung zu melden. Die Verwaltung informiert dann den Ausbil-
dungsbetrieb und meldet es der Berufsgenossenschaft.

Werkzeuge / Einrichtungsgegenstände

Die Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten von fehlenden oder mutwillig zerstörten Werk-
zeugen trägt der Lehrling.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte
durch Gemeinschaftseinrichtungen
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter:

www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen)
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Vorwort

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und betrifft alle wirtschaftlichen Aktivitäten und damit die ganze Arbeitswelt.

Das betriebliche Konzept sieht deshalb im Rahmen der Handlungshilfe befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor und berücksichtigt umfassend den **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard** des BMAS von April 2020.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zu erhalten und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen.

1. Hygienemaßnahmen

- Ausreichend Abstand zu einer anderen Person halten (1,5 m)
- Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) vermeiden
- In die Armbeuge oder Taschentuch husten/niesen und das Taschentuch nach Benutzung in einen Mülleimer mit Deckel entsorgen
- Die Hände vom Gesicht fernhalten
- Regelmäßig Hände mit Wasser und Seife ausreichend waschen (mindestens 30 Sekunden)
- Wunden durch Pflaster/Verbände schützen
- Mit Lebensmitteln hygienisch umgehen
- Die Schutzmasken dauernd tragen und den Anweisungen des Ausbildungsmeisters folgen
- Die Werkstätten werden alle 30 Minuten gelüftet

2. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bitte stellen Sie Ihrem Auszubildenden eine Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung. Außerdem sollten Atemschutzmasken der Klasse FFP2 und FFP3 vorhanden sein.

Mund-Nase-Schutz vermindert das Infektionsrisiko von Beschäftigten durch Verringerung der Keim Zahl in der Ausatemluft. Einen Schutz vor einer Infektion durch andere bieten nur FFP 2 und FFP 3 Masken.

3. Handlungsanweisungen bei Verdachtsfällen

Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Wenn der Auszubildende Symptome aufweist, wird er aufgefordert, das Ausbildungszentrum sofort zu verlassen. Er muss auf direktem Wege den Nachhauseweg aufsuchen und dortbleiben, bis eine Aufklärung des Verdachts vorliegt. Wenn sich der Verdacht ins positive auswirkt, muss der Auszubildende sofort dem Ausbildungszentrum und seinem Ausbildungsbetrieb Bescheid geben, sodass diese nötigen Vorkehrungen treffen kann.

Informationen zur Rechnung

Kosten für die überbetriebliche Ausbildung (ÜbA)

Die Kosten für eine Teilnahme am überbetrieblichen Unterricht betragen zurzeit 77,10 Euro pro Tag (ohne Unterbringung im Jugendgästehaus)

Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

ÜbA-Tagesgebühr:	61,00 Euro werden bei dem SOKA-Bau in Wiesbaden mit dem Ausbildungsnachweis Ihres Auszubildenden abgerechnet. (Der Ausbildungsnachweis muss spätestens in der 1. Lehrgangswochen im Ausbildungszentrum sein)
SAF-Mitglieder:	16,10 Euro übernimmt der Fachverband der Stuckateure für Ausbau und Fassade für seine Mitglieder.

Kosten für die Unterbringung im Jugendgästehaus Leonberg (inkl. Vollverpflegung)

Die SOKA-Bau erstattet während der Überbetrieblichen Ausbildung die Übernachtung im Jugendgästehaus. Im der Anlage finden Sie den Beherbergungsvertrag.

Für die Mitglieder des Fachverbandes und der SOKA-BAU ist die überbetriebliche Ausbildung einschließlich der Unterbringung im Jugendgästehaus somit kostenlos!

Kosten für die Unterbringung im Seminarhotel Rutesheim

Falls Sie Interesse haben, bei uns im Seminarhotel in Rutesheim zu übernachten, können Sie den Beherbergungsvertrag per Mail oder auf unserer Homepage anfordern.

Parkordnung Leonberg

1. Es dürfen nur zugelassene Personenkraftwagen auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Reservierte Parkbereiche sind zu beachten. Ein Anspruch auf einen freien Parkplatz besteht nicht.

Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (u.a. für Feuerwehrezufahrten, -zonen, Schwerbehindertenparkplätze); es darf nur Schritt-Tempo gefahren werden. Den Anweisungen der mit der Verwaltung und Überwachung der Parkplätze beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

2. Die Parkflächen dürfen ausschließlich zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden. Nicht zulässig ist:

- Betriebsstoffe wie Öl, Benzin usw. sowie andere feuergefährliche Gegenstände aufzubewahren.
- Fahrzeuge mit undichtem Tank oder Motor abzustellen.
- Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen, innen zu reinigen, Betriebsstoffe wie Benzin und Öl oder Kühlwasser zu wechseln und abzulassen.
- Hupen, unnötiges Laufen lassen und Ausprobieren des Motors sowie unnötigen Lärm zu verursachen.

3. Das Parken ist von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr mit einer gültigen Parkerausweis möglich, die gut lesbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen ist. Das aktuelle Tagesdatum ist deutlich und gut lesbar einzutragen. Überschriebene Daten oder Einträge mit Bleistift sind ungültig. Allein der nachweisliche Kauf reicht bei vergessenen Parkerausweisen nicht aus. Verstöße gegen die Parkordnung werden als Ordnungswidrigkeit geahndet. Bei mehrfachen Verstößen oder bei Benutzung gefälschter Parkerausweise werden strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

Preise der Parkerausweise: (Stand Schuljahr 2016/2017)

Tagesparkerausweis: 2,- €

10er-Parkerausweis: 15,- €

Parkerausweise können in der ÜbA – Verwaltung Leonberg und in der Kantine der Berufsschule erworben werden.

4. Die Benutzung der Parkflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Landkreis übernimmt keinerlei Obhutspflichten für das abgestellte Fahrzeug. Er haftet nicht für Schäden, die am abgestellten Fahrzeug durch andere Mieter oder sonstige Personen verursacht worden sind.

Der Landkreis haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihm oder von seinem beauftragten Personal schuldhaft verursacht worden sind. Ein etwa entstandener Schaden ist unverzüglich über das Schulsekretariat dem Amt für Gebäudewirtschaft anzuzeigen.

Landkreis Böblingen, Gebäudewirtschaft

Anfahrtsbeschreibungen Berufsförderungs-GmbH Leonberg

Berufsförderungsgesellschaft der Stuckateure ■ Fockentalweg 8 ■ 71229 Leonberg ■ Tel.: 07152 30550-300

Mit dem Auto

Autobahnausfahrt Leonberg – West:

Von allen Ortseinfahrten Leonbergs:

Folgen Sie dem Schild Kreiskrankenhaus und Berufliches Schulzentrum. Kurz vor dem Erreichen des Krankenhauses rechts in den Fockentalweg einbiegen und bis zum Beruflichen Schulzentrum ca. 300 m der Straße folgen.

Parken

Kurzzeitplätze befinden sich auf der Straße vor den Gebäuden, Langzeitparkplätze am Ende der Straße.

Auf den Parkplätzen des Berufsschulzentrums Leonberg ist das Parken mit einem gültigen Parkausweis erlaubt. Den Parkausweis kann man in der Cafeteria auf dem Berufsschulgelände kaufen.

Bitte beachten Sie: Das Befahren des Schulgeländes (nach der Schranke) ist laut Landratsamt nur Lieferanten und Angestellten gestattet. Widerrechtliches Handeln wird geahndet.

Mit der Bahn

Vom Bahnhof Leonberg direkter, ausgeschildeter Fußweg zum Beruflichen Schulzentrum
Gehzeit ca. 10 Minuten

Eingang

Die zweite Einfahrt mit Schranke (weißes Schild: IB-Jugendgästehaus)



Anfahrtsbeschreibungen Außenstelle Rutesheim

Berufsförderungsgesellschaft der Stuckateure ■ Schuckertstraße 7 ■ 71277 Rutesheim ■ Tel.: 07152 30550-300

Aus Richtung Heilbronn - A 81:

Autobahnausfahrt: S-Feuerbach - S-Weilimdorf - Gerlingen - Ditzingen

- Nach der Abfahrt Richtung Gerlingen / Ditzingen fahren.
- Dann den Schildern Richtung Weissach folgen bis Wegweiser Höfingen - Rutesheim kommt.
- Nun den Wegweisern über Höfingen - Gebersheim nach Rutesheim folgen.
- An der Ortseinfahrt Rutesheim in die 2. Straße links (= Siemensstraße) einfahren.

Aus Richtung Karlsruhe - A 8 und aus Richtung Ulm - A 8:

Autobahnausfahrt: Rutesheim

Auf Umgehungsstraße Richtung Leonberg, am dritten Kreisverkehr links Richtung Gebersheim und nächste Straße rechts in die Siemensstraße.

Anreise mit der Bahn:

- Ab Stuttgart Hauptbahnhof mit der S6 (tief) Richtung Leonberg/Weil der Stadt (Fahrzeit: 25 Min.)
alle 15 Minuten bis Leonberg (9. Haltestelle).
- Ab Leonberg mit dem Bus nach Rutesheim
Busse vor dem Bahnhof - Nr.652 nach Mönshausen oder 656 nach Pforzheim
(ca. 8 Minuten bis Rutesheim).
- In Rutesheim 1. Haltestelle - Dieselstraße - aussteigen
Dieselstraße entlang (ca. 250 m), nun rechts abbiegen in die Schillerstraße und nach ca. 300 m 2. Straße links in die Siemensstraße abbiegen.



Berufsförderungsgesellschaft
des baden-württembergischen
Stuckateurhandwerks mbH

07152 30550-300
07152 30550-399

info.bfg@bz-af.de
www.ueba-stuckateure.de